



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

30. Oktober 2007

PRESSEMITTEILUNG

ÄNDERUNG VON ANHANG I (ALLGEMEINE REGELUNGEN) UND ANHANG II (ZUSÄTZLICHE GEMEINSAME MINDESTERFORDERNISSE) DER LEITLINIE EZB/2000/7 ÜBER GELDPOLITISCHE INSTRUMENTE UND VERFAHREN

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat die Leitlinie EZB/2007/10 zur Änderung der Leitlinie EZB/2000/7 über geldpolitische Instrumente und Verfahren des Eurosystems verabschiedet. Die Änderungen betreffen

- das Dokument „Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet: Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems“ (kurz: „Allgemeine Regelungen“), bei dem es sich um Anhang I der Leitlinie handelt, und
- Anhang II der Leitlinie, in dem die „zusätzlichen gemeinsamen Mindestanforderungen“ beschrieben werden.

Die Änderungen tragen in erster Linie den jüngsten Beschlüssen des EZB-Rats Rechnung und beziehen sich vor allem auf die folgenden vier Punkte:

- 1) **Geldpolitische Instrumente:** Nach Prüfung der geldpolitischen Instrumente beschloss der EZB-Rat, endgültige Käufe bzw. Verkäufe nicht mehr für Feinsteuerungsoperationen zuzulassen. Dieses Instrument wurde in der Vergangenheit nie genutzt. Allerdings behält sich der EZB-Rat weiterhin die Möglichkeit vor, strukturelle Operationen mittels endgültiger Käufe bzw. Verkäufe durchzuführen.
- 2) **Notenbankfähige Sicherheiten:** Die Änderungen im Zusammenhang mit Sicherheiten, die für Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassen sind, spiegeln in erster Linie frühere Beschlüsse des EZB-Rats wider:
 - Am 25. Mai 2007 beschloss der EZB-Rat eine Änderung des Zeitplans für die schrittweise Streichung marktfähiger Kategorie-2-Sicherheiten. Vor dem 31. Mai 2007 begebene und an nicht geregelten Märkten gehandelte

marktfähige Sicherheiten, die derzeit die Anforderungen des Eurosystems bezüglich Sicherheit und Zugänglichkeit, nicht aber hinsichtlich der Transparenz erfüllen, behalten ihre Notenbankfähigkeit bis zum 31. Dezember 2009 und sind danach für Kreditgeschäfte des Eurosystems nicht mehr zulässig.

- Am 25. Mai 2007 präzisierte der EZB-Rat, dass – mit Ausnahme internationaler und supranationaler Institutionen – Emittenten marktfähiger, für die Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassener Sicherheiten entweder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in einem der vier nicht dem EWR angehörenden G-10-Länder niedergelassen sein müssen. Somit sind Sicherheiten, die von Stellen mit Sitz außerhalb des EWR oder der nicht zum EWR gehörenden G-10-Länder begeben werden, nicht notesbankfähig, unabhängig davon, ob eine Garantie einer im EWR ansässigen Stelle vorliegt oder nicht. Marktfähige Sicherheiten, die vor dem 1. Januar 2007 durch eine Stelle ohne Sitz im EWR oder in einem G-10-Land außerhalb des EWR ausgegeben wurden, aber durch eine Stelle mit Sitz im EWR garantiert werden, behalten ihre Notenbankfähigkeit bis zum 31. Dezember 2011 und sind danach für Kreditgeschäfte des Eurosystems nicht mehr zulässig.
- Am 22. Februar 2007 beschloss der EZB-Rat, die Bonitätsbeurteilung für gedeckte Bankschuldverschreibungen zu ändern. Ab dem 1. Januar 2008 emittierte gedeckte Bankschuldverschreibungen werden genauso behandelt wie alle anderen marktfähigen Sicherheiten und den gleichen Rating-Anforderungen unterworfen. Bei vor dem 1. Januar 2008 begebenen gedeckten Bankschuldverschreibungen gilt bis zu deren Fälligkeit die bisherige Bonitätsbeurteilung. Dementsprechend wird angenommen, dass sie den Bonitätsanforderungen des Eurosystems entsprechen, wenn sie die Kriterien in Artikel 22 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie genau erfüllen. Die Änderung zielt auf eine Straffung und Vereinfachung des Sicherheitenrahmens ab und hat keine Auswirkungen auf die Notenbankfähigkeit gedeckter Bankschuldverschreibungen, da diese im Allgemeinen die Rating-Anforderungen des Eurosystems erfüllen.
- Der EZB-Rat präzisierte seinen Beschluss vom 13. Januar 2006 dahingehend, dass vor dem 1. Mai 2006 begebene französische „Fonds Communs de Créance“ (FCCs) während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2008 ihre Notenbankfähigkeit behalten, alle am oder nach dem 1. Mai 2006 emittierten FCCs jedoch nicht mehr notesbankfähig sind.

- 3) **TARGET2:** Am 26. April 2007 verabschiedete der EZB-Rat die Leitlinie EZB/2007/2 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2). Damit wurde das TARGET2-System eingerichtet, das laut Artikel 14.2 der Leitlinie EZB/2007/2 das bisherige TARGET-System ersetzt. Die nationalen Zentralbanken werden gemäß den in Artikel 13 der Leitlinie EZB/2007/2 festgelegten Terminen auf TARGET2 umstellen. Um dem neuen System Rechnung zu tragen, wurden die Anhänge I und II der Leitlinie EZB/2000/7 entsprechend geändert.

- 4) **Erweiterung des Euro-Währungsgebiets:** In seinem Beschluss vom 10. Juli 2007 kam der EZB-Rat zu dem Ergebnis, dass Zypern und Malta die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung des Euro am 1. Januar 2008 erfüllt haben. Um der Erweiterung des Euro-Währungsgebiets Rechnung zu tragen, wurden einige kleinere Änderungen in den Allgemeinen Regelungen erforderlich.

Die im Zusammenhang mit den oben angeführten Punkten 1 bis 3 vorgenommenen Änderungen von Anhang I und II der Leitlinie EZB/2000/7 gelten ab dem 19. November 2007. Die unter Punkt 4 genannten Änderungen bezüglich der Erweiterung des Euro-Währungsgebiets treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Leitlinie EZB/2007/2 ist abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu/ecb/legal/1002/1014/html/index.en.html

Europäische Zentralbank
Direktion Kommunikation
Abteilung Presse und Information
Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (69) 1344-8304 • Fax: +49 (69) 1344-7404
Internet: www.ecb.europa.eu
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.